

# Wochenblatt

für

## Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.

Bezugspreis: Vierteljährlich 30 Pf. — Anzeigen werden außer in der Geschäftsstelle (Reichenbrand, Neugasse 11) von Herrn Friseur Weber in Reichenbrand und von Herrn Kauflmann Emil Winter in Rabenstein entgegengenommen und die Upalige Zeitzeile oder deren Raum mit 20 Pf. berechnet. Schluß der Anzeigen-Annahme Freitag nachmittag 2 Uhr. — Fernsprecher Amt Siegmar 244. Vereinsinserate können nicht durch Fernsprecher aufgegeben werden. — Postcheckkonto Leipzig Nr. 12559, Firma Ernst Glaß, Reichenbrand.

Nº 29

Sonnabend, den 20. Juli

1918

Nachstehende Bekanntmachungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.  
Die Gemeindevorstände zu Reichenbrand, Siegmar, Neustadt, Rabenstein und Rottluss.  
am 18. Juli 1918.

### Bekanntmachung.

Aus landwirtschaftlichen Kreisen mehren sich in bedenklicher Weise die Klagen über das Überhandnehmen von **Felddiebstählen**, die vielfach nicht aus Not begangen werden, sondern nur, um sich unverzüglichem Gelderwerb durch Verkauf der Diebesbeute zu verschaffen. Das Stellv. Generalkommando sieht sich veranlaßt, zur Steuerung dieser aufschärfig zu mißbilligenden Uebergriffe die von ihm zur Sicherung der Ernte erlassene, unten 7 abgedruckte Vorchrift erneut zur allgemeinen Kenntnis zu bringen und ihre Beobachtung einzufordern. Gleichzeitig weist das Stellv. Generalkommando darauf hin, daß zur erhöhten Sicherheit der Einbringung der Ernte neuerdings Kavallerie-Patrouillen in die gefährdeten Gegenden entsandt sind, die Befehl erhalten haben, mit aller Strenge den bestehenden Gegebenen Geltung zu verschaffen.

Leipzig, am 13. Juli 1918.

Der kommandierende General:  
ges.: v. Schweinitz.

1) Im Interesse der öffentlichen Sicherheit wird verboten:

1. .... pp.
2. .... pp.
3. fremde Bäume, Sträucher, Pflanzen, Feld- oder Gartenfrüchte oder andere ansteckende oder getrennte Bodenerzeugnisse vorzählig oder fahrlässig zu beschädigen oder zu zerstören;
4. von Feldern, Wiesen, Weiden, Rainen, Wegen, Dämmen, Gräben, Böschungen, Pflanzen oder aus Gärten oder Gartenanlagen irgendwelcher Art, Weinbergen, Wein- oder Obstplantagen ausgelegtes Saatgut, Früchte oder andere zur Ernährung von Menschen oder Haustieren dienende Bodenerzeugnisse zu entwenden.

Zu widerhandlungen werden, falls die bestehenden Gesetze keine härtere Strafe androhen, auf Grund des § 96 des Preuß. Gesetzes über den Belagerungszustand und des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 mit Gefängnis bis zu einem Jahre, Haft oder Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

Dresden und Leipzig, am 25. April 1918.

Stellv. Generalkommandos XII. und XIX. Armeekorps.

Die kommandierenden Generale:  
ges.: Göt v. Dienhausen. ges.: v. Schweinitz.

### Frühkartoffel-Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Wer im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz Frühkartoffeln erntet, hat ohne Rücksicht auf die Größe der Anbaufläche den Beginn der Kartoffelernte der Gemeindebehörde seines Wohnortes anzugeben und die in seinem Besitz befindlichen Kartoffelkarten sofort zurückzugeben.

§ 2.

Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 11. Juli 1918.

Der Komunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Verkehr mit Frühkartoffeln aus der Ernte 1918 im Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Wer auf einer Frühkartoffelanbaufläche, die größer ist, als 200 qm, Frühkartoffeln erntet, hat von jedem ha seiner Anbaufläche mindestens 160 Zentner Frühkartoffeln an die Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaufläche gelegen ist, abzuliefern.

Mehreres hierüber bestimmten die Gemeindebehörden.

§ 2.

Frühkartoffeln dürfen im Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz nur gegen Kartoffelkarten von den Gemeindebehörden verkauft werden.

Der unmittelbare Verkauf von Frühkartoffeln durch den Erzeuger an den Verbraucher ist verboten.

§ 3.

Wer diesen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 12. Juli 1918.

883 KV  
Der Komunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Ausfuhr von Frühkartoffeln der Ernte 1918 aus dem Bezirke der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

§ 1.

Die Ausfuhr von Frühkartoffeln der Ernte 1918 aus dem Bezirk der Amtshauptmannschaft Chemnitz einschließlich der Stadt Limbach ist nur mit Genehmigung der Amtshauptmannschaft zulässig.

Gesuche um Erteilung der Ausfuhrgenehmigung sind bei der Gemeindebehörde, in deren Bezirk die Anbaufläche gelegen ist, anzubringen. Die Gemeindebehörden haben die Gesuche mit entsprechender Bezugnahme an die Amtshauptmannschaft weiterzuleiten und dabei anzugeben, welche Anbaufläche in Frage kommt. Die Ausfuhr genehmigt wird in der Regel dann nicht versagt werden, wenn die Kartoffeln auf einer Höhe geerntet werden sind, die nicht größer ist als 200 qm.

§ 2.

Zu widerhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Bekanntmachung werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Chemnitz, am 13. Juli 1918.

883 KV  
Der Komunalverband der Amtshauptmannschaft Chemnitz.

### Kirchliche Nachrichten.

#### Parochie Reichenbrand.

Am 8. Sonntag u. Trin., den 21. Juli, Vorm. 1/29 Uhr Predigtgottesdienst: Hilfsgeselllicher Schwärze.

Dienstag Abend 8 Uhr Jungfrauenverein.

Donnerstag Nachmittag 2 Uhr Großmütterchenverein, Abend 8 Uhr Mähabend.

Untwoche: Pfarrer Rein.

#### Parochie Rabenstein.

Am 8. Sonntag n. Trin., 21. Juli, Vorm. 1/28 Uhr Christenlehre mit den Jünglingen: Hilfsgeselllicher Leibhold.

Vorm. 9 Uhr Predigt mit Beichte und heil. Abendmahl: Pfarrer Rabenh.

Vorm. 11 Uhr Besichtigung des Chemnitzer Schlachthofs durch den ev. Jünglingsverein.

Abends 8 Uhr Versammlung des ev. Jünglingsvereins.

Dienstag, 23. Juli, Abends 1/29 Uhr Bibelstunde der landesk. Gemeinschaft im Pfarrsaal.

Freitag, 26. Juli, Abends 1/29 Uhr Kriegsbestunde: Hilfsgesellicher Leibhold.

Wochenamt: Hilfsgesellicher Leibhold.

**Rabenstein.** Am vergangenen Sonntage fand der diesjährige Kindergottesdienstaufzug statt, an dem sich auch diesmal einige 100 Kinder mit ihren Müttern beteiligten. Zunächst ging es in den Wald, in dem an einer Stelle gelagert und auf Grund von Psalm 36, 10a eine Waldbauarbeit gehalten wurde. Das Ziel des Aufzuges bildete das Karolabed, wo nach gemeinsamem Kaffeetrinken von den Kindergottesdienstleiterinnen mit ihren Gruppen Spiele veranstaltet wurden. Einige freundlich zur Verfügung gestellte Geldspenden hatten es ermöglicht, kleine Spielpreise auszuzeichnen. Hochbetrieben traten die Kinderscharen gegen 7 Uhr den Heimweg an.

**Laubhen.** Nach Mitteilung der zuständigen Behörden ist die Beschaffung von Laubhen-Futterluchen für unsere Pferde an der Front eine überaus wichtige Sache, fast gleichwertig der Munitionsfrage. Für das Pfund Frisch-Laub (ohne Holzteile!) wird 4 Pf. gezahlt. Das ist eine Entschädigung, bei der selbst Erwachsene weit über den üblichen

Tagelohn kommen. Gleichzeitig aber erweisen die Sammler dem Volke und Vaterland damit einen sehr wertvollen Hilfsdienst, durch den sie zur Verkürzung des Krieges ganz wesentlich beitragen. Jede Schule ist Sammelstelle. Von der Sammlung ausgeschlossen sind Alazie, Faulbaum, Traubenscheide und Eiche.

**Einmachtabletten**  
zum Einfüllen ohne Zucker  
empfiehlt  
**Drogerie Siegmar**  
Fernsprecher 180.  
Erich Schulze.